

Schutzkategorie	Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a Abs. 1 GG	Internationaler Schutz nach der RL 2011/95 EU (Qualifikationsrichtlinie)		Nationaler Subsidiärer Schutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG
		Schutz vor Verfolgung nach der Genfer Flüchtlingskonvention	Internationaler subsidiärer Schutz (Art. 15 Qualifikationsrichtlinie)	
Rechtsgrundlage im Asylverfahren vor dem BAMF	§ 2 AsylG	§ 3 AsylG	§ 4 AsylG	BAMF prüft im Rahmen eines Asylantrags (§ 24 Abs. 2 AsylG). Außerhalb eines Asylverfahrens prüft Ausländerbehörde, die BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen hat.
Bezeichnung	Asylberechtigter	Flüchtling	Subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot
Aufenthaltserlaubnis nach Auf- enthG (durch Ausländerbehörde)	§ 25 Abs. 1 AufenthG	§ 25 Abs. 2 1. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Erteilungsdauer	Drei Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)	Drei Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)	Zunächst ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)	Mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG)
Familiennachzug	In den ersten drei Monaten nach Aner- kennung: Ehegatten und minderjährige Kinder <ul style="list-style-type: none"> • ohne eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts • ohne ausreichenden Wohnraum (§ 29 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AufenthG) Anschließend kann bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von diesen Vo- raussetzungen abgesehen werden. Ansonsten gilt: Ehegatten ohne Sprachnachweis vor der Einreise, soweit Ehe bereits vor Einreise bestand (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Auf- enthG) Kinder bis 18 Jahre ohne, dass es auf eine günstige Integrationsprognose ankommt (§ 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	In den ersten drei Monaten nach Aner- kennung: Ehegatten und minderjährige Kinder <ul style="list-style-type: none"> • ohne eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts • ohne ausreichenden Wohnraum (§ 29 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AufenthG) Anschließend kann bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von diesen Vo- raussetzungen abgesehen werden. Ansonsten gilt: Ehegatten ohne Sprachnachweis vor der Einreise, soweit Ehe bereits vor Einreise bestand (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Auf- enthG) Kinder bis 18 Jahre ohne, dass es auf eine günstige Integrationsprognose ankommt (§ 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	In den ersten drei Monaten nach Aner- kennung: Ehegatten und minderjährige Kinder <ul style="list-style-type: none"> • ohne eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts • ohne ausreichenden Wohnraum (§ 29 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AufenthG) Anschließend kann bei Ehegatten und minderjährigen Kindern von diesen Vo- raussetzungen abgesehen werden. Ansonsten gilt: Ehegatten ohne Sprachnachweis vor der Einreise, soweit Ehe bereits vor Einreise bestand (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Auf- enthG) Kinder bis 18 Jahre ohne, dass es auf eine günstige Integrationsprognose ankommt (§ 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)*	Ehegatten und minderjährige Kinder nur bei <ul style="list-style-type: none"> • eigenständiger Sicherung des Le- bensunterhalts • ausreichendem Wohnraum (§ 29 Abs. 1 AufenthG) Ansonsten gilt: <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten benötigen Sprachnach- weis vor der Einreise • Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren nur mit günstiger Integrationsprog- nose
Wohnsitzverpflichtung in dem Bundesland der EASY-Zuweisung (oder an einem bestimmten Ort/nicht an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes – von dieser Option wird Hamburg keinen Gebrauch machen)	Ja, gilt seit dem 6.8.2016 nach § 12 a AufenthG für alle, die seit dem 1.1.2016 vom BAMF als schutzberechtigt anerkannt wurden. Diese gesetzliche Wohnsitzver- pflichtung erstreckt sich auch auf nach- ziehende Familienangehörige. Ausnah- men gelten nur, wenn die Betroffenen	Ja, gilt ab dem 6.8.2016 nach § 12 a Auf- enthG für alle, die seit dem 1.1.2016 vom BAMF als schutzberechtigt anerkannt wurden. Diese gesetzliche Wohnsitzver- pflichtung erstreckt sich auch auf nach- ziehende Familienangehörige. Ausnah- men gelten nur, wenn die Betroffenen	Ja, gilt ab dem 6.8.2016 nach § 12 a Auf- enthG für alle, die seit dem 1.1.2016 vom BAMF als schutzberechtigt anerkannt wurden. Diese gesetzliche Wohnsitzver- pflichtung erstreckt sich auch auf nach- ziehende Familienangehörige. Ausnah- men gelten nur, wenn die Betroffenen	Ja, gilt ab dem 6.8.2016 nach § 12 a Auf- enthG für alle, die seit dem 1.1.2016 vom BAMF als schutzberechtigt anerkannt wurden. Diese gesetzliche Wohnsitzver- pflichtung erstreckt sich auch auf nach- ziehende Familienangehörige. Ausnah- men gelten nur, wenn die Betroffenen

* Gem. § 104 Abs. 13 AufenthG Aussetzung des Familiennachzugs für zwei Jahre ab Inkrafttreten des „Asylpaket II“ zum 17. März 2016 (BGBl. 2016, Seite 390)

	<p>selbst oder ihre Ehegatten/Lebenspartner oder minderjährigen Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Verdienst von mindestens 712 Euro/Monat aufnehmen oder aufgenommen haben, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen oder aufgenommen haben. <p>Die Zuweisung an einen anderen Ort in einem anderen Bundesland ist auf Antrag möglich, wenn dort</p> <ul style="list-style-type: none"> ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen erwirtschaftet werden kann, ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht, der Ehegatten/Lebenspartner oder minderjährigen Kinder leben, <p>sowie in besonderen Härtefällen.</p> <p>Verstöße gegen eine Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden [§ 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG].</p>	<p>selbst oder ihre Ehegatten/Lebenspartner oder minderjährigen Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Verdienst von mindestens 712 Euro/Monat aufnehmen oder aufgenommen haben, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen oder aufgenommen haben. <p>Die Zuweisung an einen anderen Ort in einem anderen Bundesland ist auf Antrag möglich, wenn dort</p> <ul style="list-style-type: none"> ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen erwirtschaftet werden kann, ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht, der Ehegatten/Lebenspartner oder minderjährigen Kinder leben, <p>sowie in besonderen Härtefällen.</p> <p>Verstöße gegen eine Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden [§ 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG].</p>	<p>selbst oder ihre Ehegatten/Lebenspartner oder minderjährigen Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Verdienst von mindestens 712 Euro/Monat aufnehmen oder aufgenommen haben, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen oder aufgenommen haben. <p>Die Zuweisung an einen anderen Ort in einem anderen Bundesland ist auf Antrag möglich, wenn dort</p> <ul style="list-style-type: none"> ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen erwirtschaftet werden kann, ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht, der Ehegatten/Lebenspartner oder minderjährigen Kinder leben, <p>sowie in besonderen Härtefällen.</p> <p>Verstöße gegen eine Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden [§ 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG].</p>	<p>selbst oder ihre Ehegatten/Lebenspartner oder minderjährigen Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Verdienst von mindestens 712 Euro/Monat aufnehmen oder aufgenommen haben, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen oder aufgenommen haben. <p>Die Zuweisung an einen anderen Ort in einem anderen Bundesland ist auf Antrag möglich, wenn dort</p> <ul style="list-style-type: none"> ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen erwirtschaftet werden kann, ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht, der Ehegatten/Lebenspartner oder minderjährigen Kinder leben, <p>sowie in besonderen Härtefällen.</p> <p>Verstöße gegen eine Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden [§ 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG].</p>
Abhängige Beschäftigung	Erlaubt nach § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG	Erlaubt nach § 25 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 AufenthG	Erlaubt nach § 25 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 AufenthG	Kann gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BeschV von der Ausländerbehörde erlaubt werden, ohne dass es der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 31 BeschV)
Selbständige Erwerbstätigkeit	Erlaubt nach § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG	Erlaubt nach § 25 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 AufenthG	Erlaubt nach § 25 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 AufenthG	Kann gem. § 21 Abs. 6 AufenthG von der Ausländerbehörde erlaubt werden
Niederlassungserlaubnis	<p>Für alle nach dem 06.08.2016 beschiedenen Anträge gilt gem. § 26 Abs. 3 AufenthG: Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist immer, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> das BAMF nicht nach § 73 Absatz 2a AsylG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als schutzberechtigt vorliegen, 	<p>Für alle nach dem 06.08.2016 beschiedenen Anträge gilt gem. § 26 Abs. 3 AufenthG: Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist immer, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> das BAMF nicht nach § 73 Absatz 2a AsylG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als schutzberechtigt vorliegen, 	<p>Nach fünf Jahren (§ 26 Abs. 4 AufenthG), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das BAMF nicht nach § 73 Absatz 2a AsylG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als schutzberechtigt vorliegen, der Lebensunterhalt gesichert ist mindestens 60 Monate Rentenbeiträge 	<p>Nach fünf Jahren (§ 26 Abs. 4 AufenthG), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das BAMF nicht nach § 73 Absatz 2a AsylG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als schutzberechtigt vorliegen, der Lebensunterhalt gesichert ist mindestens 60 Monate Rentenbeiträge

	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtliche Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen • Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorliegen (Nachweis durch bestandenen Integrationskurs) • Ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (mindestens 12qm/Person) <p>Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt, wenn,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nachgewiesen werden • der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert wird <p>Im Übrigen wird die Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren erteilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 nachgewiesen werden • der Lebensunterhalt überwiegend gesichert wird <p>Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird jeweils mit angerechnet. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Rentenversicherung muss der Lebensunterhalt jeweils nicht mehr gesichert sein. Für als Kinder eingereiste Ausländer, die sich in einer anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden gelten in entsprechender Anwendung von § 35 AufenthG Vergünstigungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtliche Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen • Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorliegen (Nachweis durch bestandenen Integrationskurs) • Ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (mindestens 12qm/Person) <p>Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt, wenn,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nachgewiesen werden • der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert wird <p>Im Übrigen wird die Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren erteilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 nachgewiesen werden • der Lebensunterhalt überwiegend gesichert wird <p>Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird jeweils mit angerechnet. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Rentenversicherung muss der Lebensunterhalt jeweils nicht mehr gesichert sein. Für als Kinder eingereiste Ausländer, die sich in einer anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden gelten in entsprechender Anwendung von § 35 AufenthG Vergünstigungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtliche Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen • deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nachgewiesen werden • Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorliegen (Nachweis durch bestandenen Integrationskurs) • Ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (mindestens 12qm/Person) <p>Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird jeweils mit angerechnet. Für als Kinder eingereiste Ausländer, die sich in einer anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden gelten in entsprechender Anwendung von § 35 AufenthG Vergünstigungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtliche Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen • deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nachgewiesen werden • Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorliegen (Nachweis durch bestandenen Integrationskurs) • Ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (mindestens 12qm/Person) <p>Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird jeweils mit angerechnet. Für als Kinder eingereiste Ausländer, die sich in einer anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden gelten in entsprechender Anwendung von § 35 AufenthG Vergünstigungen.</p>
Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs	Ja (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 c) AufenthG)	Ja (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 c) AufenthG)	Ja (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 c) AufenthG)	Zulassung nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze (§ 44 Abs. 4 AufenthG)
Leistungsberechtigung nach dem SGB II (Grundsicherung für Erwerbsfähige/Arbeitslosengeld II/“HartzIV“)	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 7 Abs. 1 SGB II ab dem 1. des Folgemonats nach Anerkennung durch BAMF oder Verwaltungsgericht (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG)	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 7 Abs. 1 SGB II ab dem 1. des Folgemonats nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung. Diese erlischt, sobald die Entscheidung des BAMF oder des VG unan-	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 7 Abs. 1 SGB II ab dem 1. des Folgemonats nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung. Diese erlischt, sobald die Entscheidung des BAMF oder des VG unan-	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 7 Abs. 1 SGB II ab dem 1. des Folgemonats nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung. Diese erlischt, sobald die Entscheidung des BAMF oder des VG unan-

	Ab dem[Datum des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes] ist nach § 36 Abs. 2 SGB II ausschließlich der Leistungsträger (Jobcenter/Arge) zuständig, für dessen Gebiet die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG besteht.	fechtbar ist, nämlich mit Zustellung des Anerkennungsbescheids bzw. nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG und § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG) Ab dem[Datum des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes] ist nach § 36 Abs. 2 SGB II ausschließlich der Leistungsträger (Jobcenter/Arge) zuständig, für dessen Gebiet die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG besteht.	fechtbar ist, nämlich mit Zustellung des Anerkennungsbescheids bzw. nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG und § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG) Ab dem[Datum des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes] ist nach § 36 Abs. 2 SGB II ausschließlich der Leistungsträger (Jobcenter/Arge) zuständig, für dessen Gebiet die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG besteht.	fechtbar ist, nämlich mit Zustellung des Anerkennungsbescheids/ nach Eintritt der Rechtskraft der der gerichtlichen Entscheidung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG und § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG) Ab dem[Datum des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes] ist nach § 36 Abs. 2 SGB II ausschließlich der Leistungsträger (Jobcenter/Arge) zuständig, für dessen Gebiet die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG besteht.
Leistungsberechtigung nach dem SGB XII (Grundsicherung für nicht Erwerbsfähige/Sozialhilfe)	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 23 SGB XII ab dem 1. des Folgemonats nach Anerkennung durch BAMF oder Verwaltungsgericht (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG)	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 23 SGB XII ab dem 1. des Folgemonats nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung. Diese erlischt, sobald die Entscheidung des BAMF oder des VG unanfechtbar ist, nämlich mit Zustellung des Anerkennungsbescheids bzw. nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG und § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG)	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 23 SGB XII ab dem 1. des Folgemonats nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung. Diese erlischt, sobald die Entscheidung des BAMF oder des VG unanfechtbar ist, nämlich mit Zustellung des Anerkennungsbescheids bzw. nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG und § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG)	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 23 SGB XII ab dem 1. des Folgemonats nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung. Diese erlischt, sobald die Entscheidung des BAMF oder des VG unanfechtbar ist, nämlich mit Zustellung des Anerkennungsbescheids bzw. nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG und § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG)
Leistungsberechtigung nach BAföG und SGB III	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bzw. § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bzw. § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bzw. § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	Leistungsanspruch dem Grunde nach hat aus § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG bzw. § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG wer sich seit 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.
Leistungsberechtigung für Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG § 1 Abs. 2a Nr. 2 UnterhVG	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG § 1 Abs. 2a Nr. 2 UnterhVG	Leistungsanspruch dem Grunde nach aus § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG § 1 Abs. 2a Nr. 2 UnterhVG	Leistungsanspruch dem Grunde nach hat aus § 1 Abs. 7 Nr.3 BEEG § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG § 1 Abs. 2a Nr. 3 UnterhVG, wer sich seit drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und erwerbstätig ist, Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt